

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des IB ambrotec.-Ingenieurbüro für Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit (gültig ab 1.1.2024)

### § 1 Präambel

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil von Verträgen mit und Aufträgen an das IB ambrotec Ingenieurbüro für Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann in Ergänzung zu diesen AGB des IB ambrotec, wenn das IB ambrotec diesen schriftlich zustimmt. Dies gilt auch für allfällige mündliche Nebenabreden.

### § 2 Vertragsabschluss/Beauftragung

- (1) Ein Vertrag zur Durchführung von Dienstleistungen zwischen dem IB ambrotec und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot des IB ambrotec schriftlich annimmt oder wenn das IB ambrotec dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zustellt. Weiters kann das IB ambrotec ein Angebot des Kunden annehmen, indem es mit der Ausführung der im Angebot beschriebenen Dienstleistung(en) beginnt und dies dem Kunden schriftlich mitteilt.

### § 3 Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Die Art und der Umfang der vom IB ambrotec zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus dem Auftrag des Kunden, der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung oder den Bestimmungen im Vertrag. Sofern es weder eine Auftragsbestätigung noch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden gibt, bestimmt sich die Art und der Umfang der vom IB ambrotec zu erbringenden Dienstleistungen nach dem geltenden Leistungskatalog. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.
- (2) Das IB ambrotec ist berechtigt, Anweisungen des Kunden abzulehnen, sofern dies gesetzlich oder nach dem Stand der Wissenschaft und Technik geboten ist. In diesem Fall wird der Kunde darüber informiert.
- (3) Das IB ambrotec erbringt ihre Dienstleistungen gemäß den im Auftrag bzw. im bestätigten Angebot dargestellten Inhalten und Methoden, die durch Vereinbarung Vertragsinhalt wurden.

Für den Fall, dass entsprechende Anweisungen des Kunden fehlen, erbringt das IB ambrotec seine Dienstleistungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Handelsbräuche und -praktiken; und/oder unter Anwendung jener Verfahren, die das IB ambrotec insbesondere unter kommunikationstechnischen, betriebsorganisatorischen oder wirtschaftlichen Kriterien als am besten geeignet erachtet.

- (4) Das IB ambrotec stellt dem Kunden Konzept, Pläne oder/und Berichte in schriftlicher Form zur Verfügung. Eine andere Übermittlung, insbesondere per E-Mail ist zulässig, sofern nicht der Kunde ausdrücklich eine Übermittlung per Post wünscht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das IB ambrotec keine Haftung für Schäden, die durch die Übermittlung von Unterlagen entsteht, übernimmt. Dies gilt insbesondere auch für den unberechtigten Zugriff von Dritten.
- (5) Der Auftragnehmer (IB ambrotec) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (IB ambrotec) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- (6) Alle Dienstleistungen des IB ambrotec, z.B. Berichte und Konzepte sind vom Kunden zu prüfen und gelten binnen sieben Tagen nach Erhalt als freigegeben, sofern nicht innerhalb dieser Frist Einspruch erhoben wird.

#### **§ 4 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung**

- (1) Der Auftraggeber/Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber/Kunde wird dem IB ambrotec auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem IB ambrotec auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Ingenieurbüros bekannt werden.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.
- (5) Der Kunde/Auftraggeber übermittelt dem IB ambrotec unverzüglich alle Informationen und Unterlagen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Der Kunde informiert das IB ambrotec zudem über alle Vorgänge, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind oder sein können. Dies gilt auch für Umstände, die erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten der IB ambrotec in Folge von unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der IB ambrotec wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

- (6) Der Kunde verpflichtet sich, allfällige bestehende Urheber-, Kennzeichen-, Markenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu wahren, insbesondere für den Fall, dass der Kunde dem IB ambrotec Fotos, Logos, Textauszüge oder sonstige Dokumente und / oder Gegenstände zur Verfügung stellt. Das IB ambrotec haftet nicht für eine Verletzung derartiger Rechte Dritter. Für den Fall, dass das IB ambrotec wegen einer derartigen Rechtsverletzung in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde das IB ambrotec schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der Erfüllungsort von Dienstleistungen ist der Sitz des IB ambrotec, sofern nichts Anderes im Vertrag vereinbart wurde.

## **§ 5 Datenschutz/Geheimhaltung**

- (1) Der Kunde und das IB ambrotec verpflichten sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei geheim zu halten und/oder vertraulich zu behandeln. Jede Weitergabe von vertraulichen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte bedarf der vorhergehenden Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Kunde und das IB ambrotec sind berechtigt, vertrauliche Informationen insoweit Dritten offenzulegen, als sie nach anwendbaren Rechtsvorschriften oder Verordnungen sowie Gerichts- oder Behördenentscheidungen dazu verpflichtet sind oder dies zur Verfolgung ihrer eigenen Rechte und/oder Pflichten erforderlich ist.
- (2) Datenschutz: Das IB ambrotec wird sämtliche personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das IB ambrotec solche persönlichen Daten des Kunden verarbeitet, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind. Für Zwecke der Vertragserfüllung kann das IB ambrotec die persönlichen Daten des Kunden auch an Dritte (zB Kreditinstitute, Versicherung oder Konzernleitung) übermitteln.

## **§ 6 Schutz des geistigen Eigentums**

- (1) Der Kunde ist berechtigt, das Ergebnis der Dienstleistungen sowie sonstige Informationen des IB ambrotec nur für unmittelbar eigene und vereinbarte Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung der vom IB ambrotec erbrachten Dienstleistungen zu anderen Zwecken des Kunden muss zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart werden.  
Sämtliche Schutzrechte, insbesondere Werknutzungsrechte, an den erbrachten Dienstleistungen verbleiben beim IB ambrotec. Die Verwendung oder Nutzung sowie jede sonstige Bezugnahme auf die Firma oder eingetragene Marken des IB ambrotec sind nicht gestattet.
- (2) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des

Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

## **§ 7 Honorare und Zahlungsbedingungen**

- (1) Nach Vollendung des vereinbarten Werkes stellt das IB ambrotec ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen der AuftraggeberIn und der AuftragnehmerIn. Das IB ambrotec ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die AuftragnehmerIn fällig. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des IB ambrotec zusätzlich zu ersetzen.
- (2) In bestimmten Fällen ist der Werklohn als Anzahlung bei Zustandekommen des Vertrages in Höhe von 30% zu leisten, der Restbetrag spätestens nach Leistungserfüllung zu bezahlen, falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist. Diese Fälle sind im Angebot klar definiert.
- (3) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das IB ambrotec, so behält das IB ambrotec den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die AuftragnehmerIn bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- (4) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die AuftragnehmerIn von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- (5) Elektronische Rechnungslegung: Das IB ambrotec ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch das IB ambrotec ausdrücklich einverstanden.
- (6) Für den Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen. Die Höhe der Verzugszinsen entspricht einem Prozentsatz, der sich aus dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz (wie auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank unter [www.oenb.at](http://www.oenb.at) veröffentlicht) mit einem Aufschlag von 8% bemisst (§ 352 UGB). Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden kann das IB ambrotec sämtliche Forderungen für bereits erbrachte Dienstleistungen und Teilleistungen (einschließlich solcher Leistungen, die im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge bereits erbracht wurden) sofort fällig stellen. Dem Kunden ist es untersagt, Forderungen gegen das IB ambrotec an Dritte abzutreten. Weiters darf der Kunde keine eigenen Forderungen gegen das IB ambrotec aufrechnen. Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Eintreibung der Forderung entstehenden Kosten (Inkasso, Anwaltsgebühren sowie vergleichbare Kosten) zu tragen. Für jede Mahnung durch das IB ambrotec gelten Mahnspesen in Höhe von EUR 25,00 als vereinbart.

## **§ 8 Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen**

- (1) Das IB ambrotec ist in folgenden Fällen berechtigt, die Dienstleistungen sofort und frei von jeglicher Haftung vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden: Nichterfüllung von Pflichten durch den Kunden, dem trotz entsprechender Mahnung durch das IB ambrotec nicht binnen 7-tägiger Frist abgeholfen wird, und/oder Zahlungseinstellung, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder

---

IB ambrotec

Gustav-Hofer-Weg6, A-8044 Graz

Email: [helga.wachter@ambrotec.at](mailto:helga.wachter@ambrotec.at)

Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Geschäftsbetriebes, Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden.

### **§ 9 Haftung/Schadenersatz**

Das IB ambrotec ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an der Leistung zu beheben. Es wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Das IB ambrotec haftet für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des IB ambrotec zurückzuführen ist. Sofern das IB ambrotec das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt das IB ambrotec diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Die Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

### **§ 10 Annehmbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

- (1) Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht, ausschließlich seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Graz als ausschließlich zuständig vereinbart.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.

Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.